



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

### **Allgemeinverfügung**

**über die Fortgeltung des Alkoholkonsum- und -ausschankverbots in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz**

#### **A) Entscheidung**

- I. In den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ und „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz (siehe Anlage) dürfen auch über den 22. April 2021 hinaus keine alkoholischen Getränke in den öffentlich zugänglichen Bereichen konsumiert oder ausgeschenkt werden. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in den genannten Zonen nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.
- II. Die Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ sowie „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 23. April 2021, in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden, und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
3. Nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Absatz 1, Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **B) Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Das Gesundheitsamt hat am 25. März 2021 per Allgemeinverfügung angeordnet, dass in den Zonen „Innenstadt und Brenzpark Süd“ und „Schlossberg“ der Stadt Heidenheim an der Brenz keine alkoholischen Getränke in den öffentlich zugänglichen Bereichen konsumiert oder ausgeschenkt werden dürfen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken war dadurch seither in den genannten Zonen nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt. Hintergrund war die steigende Zahl an Neuinfektionen im Landkreis Heidenheim mit dem Virus SARS-CoV-2.

Im Landkreis Heidenheim stieg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Erlass dieser Allgemeinverfügung noch weiter an. Am 9. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 193,6. Stand 10. April 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter auf 229,7 angestiegen. Am 21. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz nach der Berechnung des Gesundheitsamtes bei 246,3.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit dem 25. März 2021 anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen im Landkreis Heidenheim liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Es wurde bereits am 28. März 2021 durch das Gesundheitsamt eine seit drei Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekanntgemacht, wodurch am zweiten darauffolgenden Werktag die sogenannte „Notbremse“ ausgelöst wurde und strengere Regelungen zur Vermeidung von Neuansteckungen in Kraft traten. Dennoch steigt die 7-Tage-Inzidenz weiter deutlich an.

Daher wird mit der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verlängerung des Alkoholkonsum- und -ausschankverbots in bestimmten öffentlichen Bereichen in der Großen Kreisstadt Heidenheim an der Brenz eine weitere Maßnahme ergriffen, um die aktuelle Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen und dadurch eine Überlastung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgungssysteme zu verhindern.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG, § 1d CoronaVO i.V.m. § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV).

Nach § 1 Absatz 6a Satz 1 IfSGZustV ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat den Zuständigkeitswechsel gemäß § 1 Absatz 6c IfSGZustV am 19. März 2021 gegenüber dem Gesundheitsamt festgestellt. Die Große Kreisstadt Heidenheim wurde gemäß § 1 Absatz 6a S. 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Absatz 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG kann nach § 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter anderem ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Aufgrund der dynamischen Lage bei COVID-19-Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt weiterhin die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Der legitime Zweck besteht darin, unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, indem die Verbreitung des Virus verlangsamt wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Das Alkoholkonsumverbot ist ein geeignetes Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Mithin ist Abstand halten und Masken tragen wichtig, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und damit das Infektionsgeschehen einzudämmen. Der Konsum von Alkohol führt zu einer Enthemmung, die unvorsichtig im Hinblick auf die maßgeblichen Hygiene- und Abstandsregelungen werden lässt. Zudem verweilen die Personen länger in öffentlichen Bereichen, wenn sie alkoholische Getränke konsumieren.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Eingeschränkt werden die Handlungsfreiheit des Einzelnen und die Berufsausübungsfreiheit derjenigen, die offene alkoholische Getränke abgeben. In Anlehnung an die Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts reicht für eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit eine Rechtfertigung durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Die Einschränkungen der Handlungs- und Berufsfreiheit stehen der drohenden Gefahr gegenüber, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn sich der Virus weiterhin derart schnell ausbreitet.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz 2 S. 1 Grundgesetz). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen des Alkoholkonsumverbots zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus führen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen vorliegend nach einer Abwägung der Interessen Vorrang zu gewähren ist.

Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die Maßnahme gilt bis zum Ablauf des 16. Mai 2021, ist demnach also gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 1 LVwVfG befristet.

Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage erfordert.

Nach § 41 Absatz 4 S. 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

### **C) Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 22. April 2021

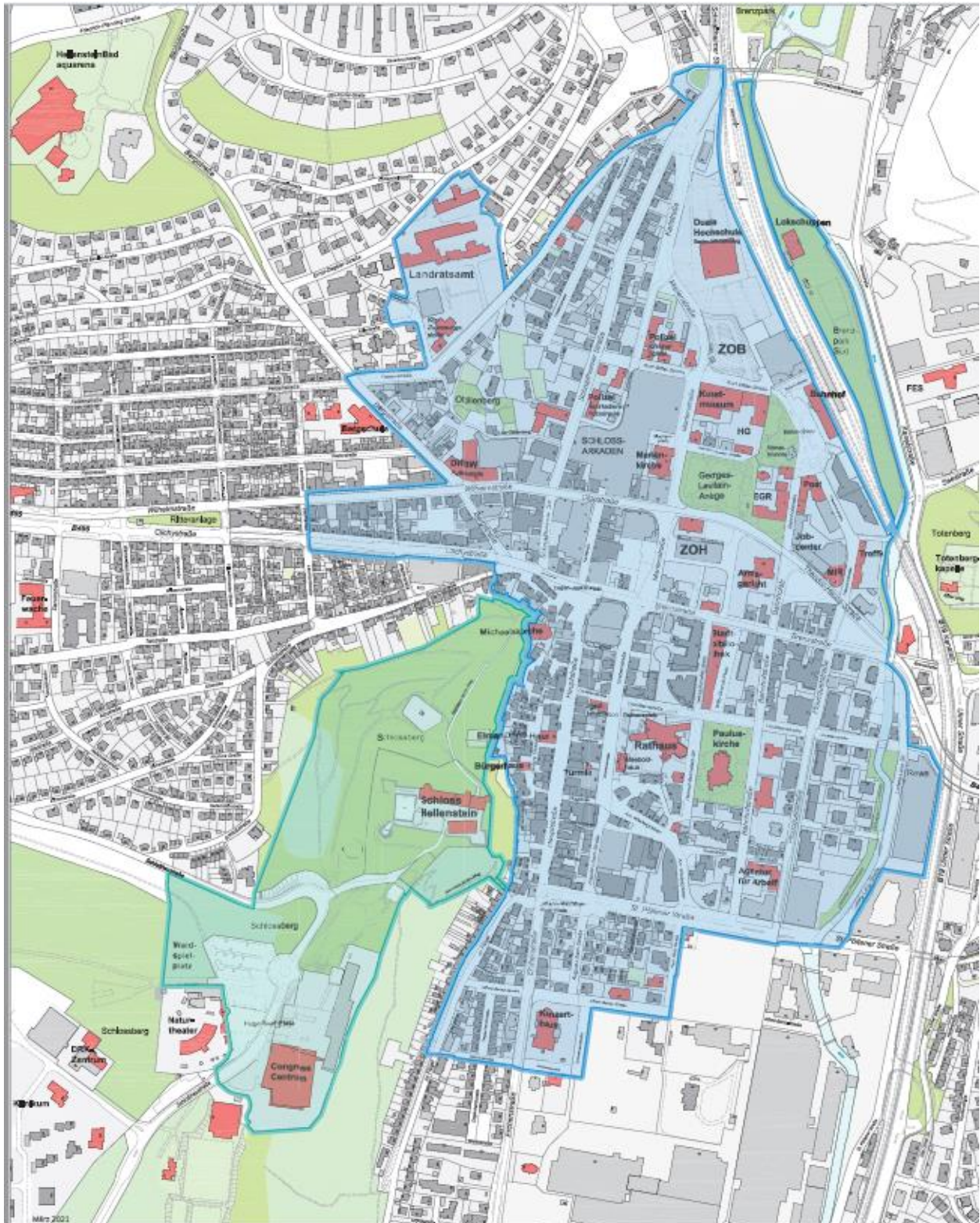
gez.

Peter Polta

Landrat



Anlage



**Alkoholverbots-Zonen auf öffentlichen Flächen**

— Zone Innenstadt und Zone Brenzpark Süd

— Zone Schlossberg